

Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha, die »Zierde des Benedictinerordens.«

(Von † Otto Grashof, Priester der Diöcese Hildesheim.)

(Fortsetzung aus Heft I. Jahrg. IX. S. 73—95.)

VII. Das exemte, freie Reichsstift Gandersheim bis zu seiner „Reformation“ (1224—1589).

Es bleibt nunmehr nur noch unsere Aufgabe das reichsunmittelbare, exemte Nonnenstift von Gandersheim in seiner Geschichte von der Höhe des Mittelalters bis in den Beginn der neueren Zeit zu begleiten.

Zunächst ist eine Vorfrage zu erledigen, deren Beantwortung vielleicht Manchen überraschen wird, nämlich: Welche Ordensregel wurde von den Gandersheimer Nonnen beobachtet? Ursprünglich, wie wir wissen, die regula Sancti Benedicti. Da aber die geistliche Genossenschaft ziemlich abgeschlossen für sich lebte, ohne steten, nothwendigen und regelmässigen Verkehr mit andern Klöstern des gleichen Ordens zu unterhalten, so ist es erklärlich, dass im Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten die einzelnen Bestimmungen der angenommenen Regel eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung erfuhren und so nicht unwesentlich verändert und gemildert wurden. Schon im 11. Jahrhundert, im Zeitalter des Kampfes, war die Disciplin in dem hartumstrittenen Gandestifte, wie wir gesehen haben, arg gelockert. Vor dem Jahre 1295 muss nun aber eine Reform im Kloster stattgefunden haben, wobei dasselbe wieder eine feste Lebensregel annahm, und zwar die nach dem hl. Augustinus benannte. Der grosse Kenner der Gandersheim'schen Geschichte, Rector Harenberg,¹⁾ meint, es habe die neue Ordnung im 12. Jahrhundert ihren Anfang genommen und es spricht für diese Annahme die Thatsache, dass in jener Zeit auch einige andere Klöster der Hildesheimer Diöcese nach der Regel des hl. Augustinus eingerichtet wurden, so Heiningen²⁾ und Dorstadt.³⁾ Bestimmtes lässt sich nur soviel sagen, dass Papst Bonifaz VIII in seiner Bulle vom Jahre 1295, in welcher er die geistlichen und weltlichen Privilegien Gandersheims bestätigt, das Kloster als »ordinis sancti Augustini« bezeichnet.⁴⁾

Auffällig ist dem gegenüber allerdings, dass Bodo in seiner Geschichte des Stiftes jener Umwandlung nicht ausdrücklich

erwähnt. Doch fällt dieses *argumentum ex silentio* wohl nicht stark ins Gewicht, da bei der isolirten Stellung Gandersheims die Annahme einer neuen Regel, nachdem die ursprüngliche so gut wie verlassen war, ganz still innerhalb der Klostermauern sich vollziehen konnte und so die Erinnerung an diese Ordensänderung sich leichter verwischte. Ausserdem schrieb der genannte Clusmönch erst im 16. Jahrh., als Gandersheim längst zum weltlichen Damenstifte herabgesunken war u. sogar der Meinung zuneigte, es seien im Kloster überhaupt nie eigentliche Nonnen mit Ordensgelübden gewesen.⁵⁾

Doch wenden wir nunmehr unsere Blicke zurück zum 13. Jahrhundert! Das reichsunmittelbare, nun auch vom Diöcesanbischof unabhängige Stift stand unter den Aebtissinnen Bertha II. (1224—1251) und Margaretha I. (bis 1304) immer noch gross und geachtet da. Beide Frauen waren edlen Geschlechtern entsprossen; Bertha war eine Gräfin von Ziegenhain und Margaretha aus dem vom Sachsenherzog Widukind abstammenden Geschlechte derer von Plesse.⁶⁾ Friede und wahre klösterliche Eintracht verband die geistliche Familie. Da aber Ungebundenheit die Mutter der Zwietracht ist, so dürfen wir aus jener schönen Harmonie, welche zwischen Aebtissin und Nonnen herrschte, den Schluss ziehen, dass im 13. Jahrh. die heilige Ordensregel wohl noch beobachtet wurde.

Neben dem Convente der Frauen war eine zweite geistliche Körperschaft emporgewachsen, die der »Herren,« der »Canoniker.«

Wann die Gandersheim'schen Stiftsgeistlichen sich zu einem Capitel von Canonikern zusammenschlossen, ob sie je regulirt waren und nach welcher Regel, darauf lässt sich eine bestimmte Antwort nicht geben. Im 13. Jahrhundert führten sie allem Anscheine nach ein gemeinsames Leben nicht mehr. Harenberg verlegt ihren Ursprung in die Zeit Otto des Erlauchten im neunten Jahrhundert.⁷⁾ Es konnte nicht ausbleiben, dass die geistlichen Herren auf das Nonnenkloster mit der Zeit einen entscheidenden Einfluss erlangten. Im zwölften Jahrhundert fingen sie an, die Urkunden des Klosters mit zu unterzeichnen und wurden in der Folge, besonders von Aebtissin Margaretha II, sehr begünstigt, bis sie sich später, wie wir sehen werden, zur völligen Gleichberechtigung mit den Klosterfrauen erhoben.

Ihre Pflichten waren vielseitige. Sie hatten die kostbaren Reliquien aufzubewahren und an hohen Festtagen in feierlicher

Procession umzutragen. Sie hielten die gestifteten Jahresgedächtnisse ab und verrichteten täglich regelmässig das Chorgebet; sie versammelten sich dabei auf dem hochgelegenen, geräumigen Ostchor, während die Frauen auf dem Westchor ihr Officium persolvirten. Die Conventualmesse celebrierten abwechselnd die sieben ältesten Capitularen. An hohen Festtagen aber und bei besonderen Solemnitäten kam der Abt von Clus herüber und feierte unter Assistenz der Chorherrn in dem herrlichen Gandersheimer Dome die heiligen Geheimnisse. Wahrlich, das muss ein erhabener und erhebender Gottesdienst gewesen sein!⁸⁾

Dass man auf guten Gesang im Kloster etwas gab, können wir wohl daraus abnehmen, dass der Senior der Canoniker, welcher den Chorgesang leitete, dafür als besondere Belohnung die Einkünfte des St. Andreas-Altars bezog.⁹⁾

Einzelne Canoniker hatten noch besondere Obliegenheiten. Der Senior hatte die Kasse gemeinsamer Einkünfte zu verwalten (bursarius): einer der Herrn war notarius, ein anderer archivarius, wieder ein anderer hatte als Architect die nothwendigen Kirchen- und Schulbauten zu leiten. Der Pfarrer von St. Georg vor dem Thore und der Prediger in der Klosterkirche waren ebenfalls Canoniker. Auch sassen wohl einzelne im Auftrage der Aebtissin zu Gericht. Sie pflegten ferner die Wissenschaften, besonders die Geschichte; Eberhard, der Verfasser der oftgenannten Reimchronik, war Canonikus; auch eine im 12. Jahrhundert entstandene, sagenhafte Kaisergeschichte »scheint im Sprengel von Hildesheim, vielleicht in Gandersheim aufgezeichnet zu sein.«¹⁰⁾ Endlich war die Stiftungsschule, in der die Bürgerkinder unterrichtet wurden, der Fürsorge der Canoniker anvertraut. — Fürwahr, da war ein reiches Feld für die zwölf Chorherrn.

So war also im 13. Jahrhundert das Gandekloster im Innern voll Kraft und gesunden Lebens. Dem entsprechend war auch seine sociale Stellung eine glänzende.

Bertha II. und Margaretha I. erhielten als Reichsfürstinnen vom Kaiser die Belehnung mit den Regalien; erstere erlangte zudem von König Heinrich VII. als dem Stellvertreter Kaiser Friedrich II. in Deutschland, die Befreiung von dem überaus lästigen jus spoli sive exuviarum. Die Könige und Landesfürsten nahmen nämlich, im Widerspruche mit den Bestimmungen des

Kirchenrechts, das Recht in Anspruch, die hinterlassene Habe der verstorbenen Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen sich anzueignen. Heinrich bestimmte nun im Jahre 1228, »dass weder Bertha nach ihrem Tode, noch eine ihrer Nachfolgerinnen wegen ihrer zurückgelassenen beweglichen Habe belästigt würden, sondern dass vielmehr dieser Nachlass ganz und voll der folgenden Aebtissin und dem Gandersheimer Kloster verbleiben sollte.«¹¹⁾

Aus dieser Zeit datiren auch die letzten, bedeutenderen Schenkungen an das reiche Stift. Eine ehrwürdige, fromme Frau, von Orden genannt, schenkte der Gandersheimer Kirche drei Hufen Landes vor Klein-Nauen (1227) und Graf Biso eine neugebaute Kirche mit reichem Grundbesitz zu Gieboldehausen auf dem Eichsfelde. Der fromme Graf hatte nach seiner Rückkehr von einer Reise nach Rom, die er »pro sua accepta poenitentia« hatte machen müssen, sein Schloss in Gieboldehausen abgebrochen und aus den Steinen eine Kirche gebaut, die er auf das freigebigste dotirte und »dem hl. Johannes d. T., sowie den hl. Bekennern Anastasius und Innocentius« in Gandersheim zum Geschenke machte; sein Wunsch geht dahin, »ut in ea statutis horis divinum officium et perpetuum non deesset.«¹²⁾

So empfing das Kloster Wohlthaten, theilte aber auch selbst mit vollen Händen Wohlthaten aus. Die Cistercienserabtei Walkenried am Harze, das Hospital in Halberstadt, das St. Maria-Magdalenenkloster Frankenberg bei Goslar, das benachbarte Lamspringe und andere haben die Mildthätigkeit des reichen Gandestiftes erfahren. Im Jahre 1281 sprechen der Propst, die Priorin und das ganze Collegium von Frankenberg mit bewegten Worten dem Kloster Gandersheim ihren Dank aus; die gütigen Geber sollen hinfort »theilhaft sein aller Gebete, Nachtwachen und guten Werke« der frommen Büsserinnen.¹³⁾

Fast alle Klöster des Sachsenlandes geriethen im 14. Jahrhundert auf verkehrte, verderbliche Wege. Auch Gandersheim fing an, sich vollständig umzugestalten.¹⁴⁾ Wir sehen das an dem Namen, der den Klosterfrauen beigelegt wird. Während sie in alter Zeit nicht anders als »sanctimoniales,« Gott geweihte Jungfrauen hiessen, gab ihnen schon Margaretha einmal den stolzen Titel *dominae* und Clemens VI. nennt sie im Jahre 1348 zum ersten Male *canonicae*.¹⁵⁾ Wenn wir uns nun erinnern,

dass die weltlichen Canoniker des Stiftes um eben diese Zeit einen grossen Einfluss auch auf die Klosterfrauen ausübten, so liegt die Vermuthung nahe, dass diese das freiere, selbständigere Leben der geistlichen Herren nachahmten und mit dem gleichen Namen auch die gleiche ungebundene Lebensweise annahmen. Diese Auffassung theilt der Chronist, welcher berichtet, dass die Frauen den Canonikern »ähnlich sein wollten.«¹⁶⁾ Das Vermögen des Klosters wurde getheilt und in einzelne Präbenden zerlegt. Der Zeitpunkt, wann das geschehen, lässt sich jedoch nicht genau angeben, ebensowenig, ob die Chorfrauen noch Gelübde ablegten. Dass die Aebtissin sich zur Haltung der Ordensgelübde verpflichtete, steht jedoch fest, wie sich später zeigen wird.

Diese Zustände bahnten sich im 14. Jahrhundert an. Als Aebtissin begegnet uns da zunächst die ehrwürdige Gestalt der Gräfin Mechtilde von Waldenberg; sie wird auch wohl Mathilde genannt und ist dann die 2. dieses Namens [1304—1316].¹⁷⁾ Nach ihrem Tode trat zum ersten Male der Fall ein, dass die Gandersheimer Klosterfrauen bei der Wahl ihre Augen über die Schranken ihres Klosters hinaus in die Ferne richteten und aus einer andern Genossenschaft eine Jungfrau sich zur Vorsteherin postulirten. Die Wahl fiel auf Richenza oder Rixa von Braunschweig, Cisterciensernonne in Wienhausen an der Aller. Die kaum achtzehnjährige Jungfrau schlug die ihr zuge dachte, ehrenvolle Stellung nicht aus, nahm sie aber auch zunächst nicht an, sondern überliess in ächt klösterlicher Bescheidenheit dem heiligen Vater die Entscheidung. Ihrer Bestätigung stand jedenfalls die Bestimmung Bonifaz' VIII. entgegen: »Non in abbatissam . . . eligatur aliqua, nisi tricesimum annum compleverit.«¹⁸⁾ Und Papst Johann XXII entschied auch demgemäss: »postulationem ipsam, non postulatae personae vitio, sed propter hujusmodi suae aetatis defectum de fratrum nostrorum consilio non duximus admittendam.«¹⁹⁾

Diese Wahlverhandlungen, sowie die Anberaumung und Vornahme einer Neuwahl nahmen viel Zeit in Anspruch; erst in einer Urkunde vom 15. April 1318 sehen wir die Würde der Aebtissin wieder besetzt und zwar durch Sophie II. (1318—1332), welche wahrscheinlich dem Geschlechte der Grafen von Schwalenberg angehörte.²⁰⁾

Unter Sophie II. sowohl, wie unter ihrer Vorgängerin herrschte

noch ein gutes Einvernehmen zwischen der Aebtissin und den mehr selbständig gewordenen Klosterfrauen; unter ihrer Nachfolgerin Judith, (circa 1333—1357) dagegen brachen traurige Streitigkeiten aus zwischen Vorsteherin und Untergebenen und zeigten so recht klar, dass das Band der Einheit im Kloster, der freudige Gehorsam gegen den Einen Willen, sich bereits gelockert hatte. Schon bald nach ihrer Erhebung zur Aebtissin muss die etwas herrische und gewaltthätige Judith mit den Herren und Frauen ihres Stiftes in Streit gerathen sein; denn schon im Jahre 1338 schliesst sie zum ersten Male Frieden und erklärt, »dass wir betreffs aller Streitigkeiten und Wirrnisse, die unter uns gewesen sind bis zu dieser Zeit, gänzlich versöhnt und geeint sind.«²¹⁾ Die Einigkeit währte einige Jahre. Aber es spannen sich wieder Feindseligkeiten an, die zur grössten Erbitterung führten. Judith sah sich genöthigt von ihrem Jurisdictionrechte Gebrauch zu machen und die widerspenstigen Canonissen und Canoniker von Amt und Einkommen (ab officio beneficioque) zu suspendiren. »Iidem tamen canonicae et clerici confisi ex eo, quod eadem abbatissa eos excommunicare non potest, suspensionem huiusmodi non observant, propter quod ipsorum excessus remanent incorrecti.« So schrieb im Jahre 1348 Papst Clemens VI., an den sich die bedrängte Aebtissin um Hilfe gewandt hatte, an den Dekan von St. Blasius in Braunschweig. Indem er die juristische Frage der Gültigkeit einer von einer Frau über Cleriker verhängten Suspension umging, beauftragte er ihn, »dass er die Canonissen und Cleriker durch die kirchliche Censur — wenn nöthig — anhalte zum Gehorsam gegen die Aebtissin und zur gewissenhaften Befolgung ihrer heilsamen Ermahnungen und Gebote.«²²⁾

Chronist Bodo hat auf unsere Judith einen grossen Zorn. Ihr schreibt er die Relaxation der klösterlichen Zucht zu; unter ihr wurde nach Bodo's Meinung das Kloster in ein Stift von Weltleuten umgewandelt, denn, so sagt er, non coenobii matrem illa se agnovit, sed quod aures horrent, quod Deum offendit, abbatissam se prima scripsit saecularis ecclesiae Gandershemensis.« Hiernach fährt er die Pflichtvergessene also an: »O Judith, Judith, non tu ad cognominis tui exemplum Gandesianam defensasti ecclesiam, sed ultro Holofernem intro-

ducens Nabuchodonosori te adscripsisti, filias Syon tu Babylonicae profiteris esse, quis et facis esse, vanitatis.«²³⁾

Dass es um die Klosterzucht unter Aebtissin Judith in der That nicht gut bestellt war, haben wir gesehen; Judith trägt jedoch daran keineswegs allein die Schuld. Aber hat nicht sie sich zuerst weltliche Aebtissin genannt? Nicht weltliche Aebtissin, sondern Aebtissin der weltlichen (säcularen) Kirche, des weltlichen (säcularen) Stiftes, nannte sie sich und nicht Judith hat das zuerst gethan, sondern Papst Gregor VIII. hat schon hundert Jahre zuvor Aebtissin Bertha II. so genannt. Zudem ist »ecclesia saecularis,« »das weltliche Nicht« ein Titel, der den gefürsteten Abteien im 13. Jahrhundert wohl gegeben wurde, so auch den Abteien Quedlinburg und Herford, und der zunächst nur bezeichnen will, dass die Abtei auch eine weltliche Macht, ein Fürstenthum mit weltlicher Gewalt darstelle.²⁴⁾

Die gereizte Stimmung, welche während der Regierungszeit Judiths die Gemüther im Kloster erfasst hatte, dauerte unter ihrer Nachfolgerin, der hochbetagten Ermengard, einer Gräfin von Spiegelberg (1357—1358), noch fort und trieb die verbitterten Klosterfrauen zu der merkwürdigen Anordnung, dass in Zukunft in den Frauenconvent eine Wittwe nicht dürfe aufgenommen werden. In einer Urkunde vom 15. September 1357 sagen sie: »Wir haben es uns oft in frommer Betrachtung überlegt, wie es doch das Gott würdigste Opfer sei, wenn man ihm das Geschenk der Jungfräulichkeit darbringt und in Unschuld ihm dient, da eine Jungfrau den Engeln Gottes verwandt ist. Daher haben wir nach reiflicher Ueberlegung die Bestimmung getroffen, welche von nun an stets in unserer Kirche gelten soll, dass nämlich hinfort keine Wittwe unter die Zahl unserer Mitschwestern, der Canonissen aufgenommen werden darf.«²⁵⁾ Diese Bestimmung, welche eine ganze Klasse von Menschen vom Kloster ausschloss, hat indess jedenfalls die Zustimmung der geistlichen Obrigkeit, des Papstes nicht erlangt, und es wurden später auch wieder Wittwen thatsächlich zugelassen.

Nun noch ein Wort über die äussere Lage des Klosters im 14. Jahrhundert.

Einen guten Theil seiner Ueberschüsse und ausserordentlichen

Einnahmen verwendete das Kloster auf Neubauten an seiner Kirche. Diese trug die edlen Formen des romanischen Basilikenstyles. Seit den Tagen Adelheid's IV. hatte aber die Architectur grosse Fortschritte gemacht; sie hatte die überkommenen einfachen Formen organisch weitergebildet, wunderbar reich und mannigfaltig gegliedert und vergeistigt. Im neuen, gothischen Style wurden nun gerade während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Deutschland wahrhaft künstlerische, vollendet schöne Bauten aufgeführt. Auch Gandersheim wollte inmitten der allgemeinen Begeisterung für die neue Bauart nicht zurückbleiben. So entstanden jene Erweiterungen des Gandersheimer Münsters, die in ihrer eigenartigen Schönheit von der Erfindungsgabe und dem guten Geschmacke jener Zeit gleich beredtes Zeugniß ablegen. An die Seitenschiffe der grossen Stiftskirche bauten nämlich Aebtissinnen und fromme Gläubige kleine gothische Kapellen, welche ihre schlanken, wohl durchbrochenen und geschmückten Giebelseiten nach Norden und Süden kehren. Diese kleinen gothischen Kirchlein, welche sich an den mächtigen romanischen Bau anlehnen, stören den Gesamteindruck nicht; sie sind vielmehr gleich lieblichen, zarten Blüten, die aus den edlen Gebilden des grossen Münsters selbst herausgewachsen zu sein scheinen.

Unter Mechtilde und Sophie begannen diese Kapellenbauten. An der Südseite erstanden vier Kapellen neben einander, jede mit einem eigenen Altare; die westlichste war dem hl. Evangelisten Johannes geweiht, die folgende den Apostelfürsten Petrus und Paulus, die dritte dem hl. Bartholomäus und die vierte, die sich an den südlichen Querarm der Kirche lehnt, dem hl. Johannes, dem Vorläufer des Herrn. Die Bartholomäuskapelle erbaute der Canonicus Heinrich von Sebexen († 1340). Das in Stein gehauene Bild dieses hochherzigen Priesters hat die Stürme der kommenden Jahrhunderte überdauert und begrüsst noch heute den Besucher der jetzigen protestantischen Pfarrkirche Gandersheim's als ein trauer Zeuge aus alter Zeit. An der dem Kloster zugekehrten Nordseite der Stiftskirche wurden noch zwei gothische Kapellen errichtet, und zwar zu Ehren des hl. Antonius und des hl. Apostels Andreas. Es sei indess noch bemerkt, dass die erstere erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Arnold dem Aelteren und

Jüngeren von Roringen, zwei Gandersheim'schen Stiftsgeistlichen, erbaut wurde.²⁶⁾

Ueber den Neubauten vergass man aber die innere Ausschmückung des alten Baues nicht. Dem seit Jahrhunderten in der Klosterkirche verehrten Heiligen Blute weihte Aebtissin Judith einen neuen Altar, den sie an bevorzugter Stelle, mitten vor dem hohen Chore errichten liess (1350). Der für denselben angestellte Priester, welchem die Stifterin ein gutes Einkommen sicherte, sollte viermal wöchentlich an dem Heiligen-Bluts-Altare die hl. Messe lesen, und zwar Sonntags de sanctissima trinitate, Mittwochs pro fidelibus defunctis, Freitags de sancta cruce, Samstags de Maria virgine gloriosa.²⁷⁾ Diese Anordnung der Aebtissin ist in liturgischer Beziehung bemerkenswerth. Sie erlangten auch von Papst und Bischöfen einige unvollkommene Ablässe für alle Gläubigen, die nach reumüthiger Beicht und Communion durch eine Gabe oder durch persönliche Hülfeleistung dazu beifügen, dass die Kirche und ihre Altäre in Stand gehalten und würdig geschmückt würden; gleichfalls wurde Ablass verliehen denen, die das herrliche Gotteshaus mit seinen zahlreichen Reliquien und Heiligthümern andachtshalber besuchen oder das Hochwürdigste Gut, wenn es zu einem Kranken getragen würde, ehrfurchtsvoll begleiten würden.²⁸⁾ Grosse Schaaren andächtiger Kirchenbesucher sind aber die schönste Zierde, ein himmlischer Schmuck für ein Gotteshaus. Die Gläubigen ihrerseits hingen mit Liebe an der Stiftskirche, wie wir aus mehreren Schenkungen ersehen, die von frommen Laien zu Gunsten derselben gemacht wurden.²⁹⁾

Auf den würdigen Schmuck des Gotteshauses hatte also der Zerfall des Klosterlebens noch keinen Einfluss geübt. Dass jedoch dem inneren Zerfalle der alten strengen Ordnung ein äusserer Zerfall des alten, gerühmten Wohlstandes auf den Fersen folgte, dafür haben wir untrügliche Zeugnisse. Die Aebtissinnen sahen sich mehrfach genöthigt, werthvolle Klostergüter zu verpfänden und zu verkaufen, so die Lehnsherrlichkeit über die Stadt Bockenem, die Zehnten in Dencte und mehrere Ländereien.³⁰⁾ Den vom Lyoner Concil allen kirchlichen Präbenden aufgelegten Zehnten für das heilige Land zahlten die Gandersheimer Präbendaten erst nach längerer sträflicher Weigerung.³¹⁾ Auch den

jährlichen, an seinen Herrn, den Papst zu entrichtenden Tribut, welcher 70 Mark damaliger Währung betrug, konnte das Kloster im Jahre 1322 nicht auf einmal zahlen und musste sich im Falle fernerer Säumigkeit mit Excommunication und Interdict bedrohen lassen.³²⁾

Viel verlor ferner das Kloster von seiner politisch-freien und unabhängigen Stellung, als im Jahre 1329 am Tage des heiligen Apostels Matthias die Städter von der Gewalt der Aebtissin und des Capitels sich loskauften.³³⁾ Das ehemals von mächtigen Fürsten beschützte und zudem mit dem Markt-, Münz- und Zollrecht schon früh bedachte Gandekloster war für Viele ein anziehender Ort zur Ansiedlung gewesen. So hatte sich ausserhalb der Klostermauern eine Ortschaft gebildet, die sich zu einer kleinen Stadt auswuchs. Ursprünglich ganz auf das Kloster angewiesen und in vielen Beziehungen von diesem abhängig, wussten sich die Bürger nach und nach zu einer freieren Stellung emporzarbeiten, schlossen sich zu einer eigenen Communität zusammen und lösten sich vom Kloster ganz los. 1329 erkaufte sie ihre Unabhängigkeit; 5 Jahre später erlangten sie von Aebtissin Judith auch die Erlaubniss, »zur Befestigung der Stadt Gandersheim auf dem Grund und Boden des Klosters einen Graben zu ziehen, eine Mauer aufzuführen und zwei Thore anzulegen.« Wenn die Stadt ringsum befestigt war, dann war wohl auch das Kloster befestigt. Aber konnte die selbständig gewordene Bürgerschaft die neuen Bollwerke nicht auch gegen das Kloster benützen und dasselbe nach aussen hin völlig absperren? Judith erkannte diese Gefahr wohl; sie liess sich deshalb von den Bürgern versprechen, »dass die beiden Thore auf den Wunsch und zum Vortheil (ad nutum et utilitatem) der Aebtissin und des Klosters sollten geschlossen oder geöffnet werden, wann und so oft diese es fordern würden, oder es für sie vortheilhaft wäre.«³⁴⁾ Diese Gefahr vergrösserte sich noch dadurch, dass Burg und Stadt Gandersheim in die Hände des Herzogs von Braunschweig kamen.

Als Otto das Kind, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, im Jahre 1232 alle die Lehen zurückerhielt, die ehemals dessen Oheim Heinrich der Löwe gehabt hatte, versprach er, »dem Kloster in allen Nöthen treu beistehen zu wollen, wo immer

man seine Hilfe gerechter Weise anrufe; auch werde er nie zum Schaden oder Nachtheile des Klosters eine Burg anlegen.«³⁶⁾ Seine Nachkommen dachten anders. Sie suchten mit List und Gewalt das Städtchen Gandersheim in ihre Gewalt zu bekommen. Schon unter Aebtissin Margaretha I. (1252—1304) fassten sie daselbst festen Fuss.³⁶⁾ Bodo schildert uns das gewaltsame Eindringen des Herzogs also: »*Multa vi princeps Brunsvicensis sedem sibi locare in oppido laboravit, cui domina tunc abbatissa libertatis suae et proprietatis jus opponendo restitit. Indicebantur eam ob rem plurimi dies, in quibus agebatur de non admittenda et admittenda principis voluntate; post plurimas tandem disceptationes id potestati violentae concessum fuit, ut videlicet adventans sibi proprium ibi haberet hospitium. Sic primum hospes violentus, tandem dominus violentior factus, quod fraudulenter obtinuit, potenter defensavit.*«³⁷⁾ Das Städtchen mit der Burg kam also, formell allerdings als Klosterlehn, in die Gewalt des Herzogs.

Das Kloster war damit, wie sich nur zu bald zeigen sollte, der Willkühr der Braunschweiger Herzoge ausgeliefert. Schon vom Herzog Ernst und dessen übermüthigen Knechten soll Aebtissin Judith viel zu leiden gehabt haben.³⁸⁾

Und nicht blos die mächtigen Welfen, auch viele andere Vasallen und Lehnsträger des Klosters wurden dessen allerschlimmste Feinde. Sie wurden in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen immer säumiger, behielten die dem Kloster zu liefernden Abgaben nicht selten für sich, rissen Liegenschaften und Gerechtsame des Klosters an sich und liessen manche Lehnstücke in Privateigenthum übergehen.³⁹⁾

Die Aebtissin und ihr Capitel kamen bald in so grosse Noth, dass sie den Vater der Christenheit um Hilfe anriefen. Papst Innocenz VI. beauftragte im Jahre 1352 sofort den Abt des Aegidienklosters in Braunschweig, die Frevler durch den kirchlichen Bann zur Entrichtung der schuldigen Zinsen und Zehnten anzuhalten.⁴⁰⁾

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Anmerkungen zu Gandersheim.

1) l. c. 1071.

2) Lüntzel l. c. I. 343 f.

3) Lüntzel l. c. II. 22 f.

4) Die Bulle s. bei Harenberg l. c. 790.

5) Zu Bodo's Zeit behaupteten sogar Manche, Gandersheim sei nie ein Kloster mit Ordensgelübden gewesen. Er polemisiert dagegen in der »Praefatiuncula« seines Syntagma Gandersh. also: »Nihil proinde veri continet, quod de ecclesia Gandesiana et illius similibus et quidem plurimis vel dicitur vel scriptum invenitur, quod scilicet faeminulis fuerint constructae sub tamen quadam coenobiali censura ad pudicitiae tantummodo custodiam, unde quando libuisset, nubere illis viris liceret. Id ut verum comprobetur, fundationis literae et locis concessa privilegia in vulgum exponantur . . . Verum vulpeculae dolosae vel concupiscentiae carnalis vel factus ambitionisve saecularis, domini vineam demolientes, coenobialis vitae radices abruperunt et exortis vepribus et spinis quaedam priscorum labrusca remansit; quae enim dum coenobialis illic perfectio floruerat, vitia fuissent, hic modo habentur mores.« Leibniz l. c. II. 331.

6) Vgl. die tabula I. genealogica Dominorum Nobilium de Plesse bei Harenberg l. c. 772.

7) »Otto illustris, Ludolfi filius, eis instituisse videtur pro anniversaria sui memoria celebranda et ad hymnos sacros elecantandos.« l. c. 1086.

8) Vgl. über diese Angaben Harenberg l. c. 1087.—1091.

9) Harenberg l. c. 1633.

10) So sagt Wattenbacht in seinem Werke »Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter«, 410.

11) Die Urkunde s. bei Harenberg l. c. 760.

12) Die Schenkungsurkunde der Frau von Orden s. bei Harenberg l. c. 760; die des Biso bei Harenberg l. c. 779, bei Leuckfeld l. c. 138 ff.

13) Die Urkunden bei Harenberg l. c., Walkenried 760; Hospital in Halberstadt 762; Frankenberg 785; Lamspringe 785, 786, 791.

14) Bodo bei Leibniz l. c. II. 340.

15) Die Urkunde s. bei Harenberg l. c. 833.

16) Bodo (bei Leibniz l. c. 340): »Potens domina (das Kloster Gandersheim ist gemeint) insuper illos, quibus similari voluit, hostes passa est. Quos enim sacerdotes ecclesiae ministros habuit, canonicos habet, et ne id quidem solum, sed etiam, qui ecclesiae abbatissam eligentes praeficiunt; unde totius ecclesiae exturbatio et loco exitum venit.«

17) Mathilde wird sie z. B. genannt in einer Urkunde des famulus Heinrich von Benzingerode aus dem Jahre 1309, s. Harenberg l. c. 798, n. 8. — Im Jahre 1312 nennt sie Graf Heinrich von Blankenburg »Elisabeth« (Harenberg l. c. 801). Doch liegt da entweder ein Schriftsteller zu Grunde, oder es ist mit dieser Elisabeth die Aebtissin des Marienklosters in Gandersheim gemeint. Vgl. darüber Harenberg l. c. 794 f.

18) c. 43. de elect. in VI to. l. 6. Noch weit strenger ist die Bestimmung Gregor's I: »Iuvenclus fieri abbatissas vehementissime prohibemus. Nullam igitur fraternitas tua, nisi sexagenariam virginem, cujus vita hoc atque mores exigerint, velari permittas (c. 12. C. XX. 9. 1). Das Tridentinum (S. 25, de regular. et monial. cap. 7.) hält die Mitte: zu einer Aebtissin, Priorin oder was immer für einer Klostervorsteherin soll keine Frau unter 40 Jahren, oder wenn eine solche nicht vorhanden, wenigstens eine dreissigjährige gewählt werden.

19) Die Bulle vom Jahre 1317 s. bei Harenberg l. c. 807 f.

20) Lüntzel l. c. II. 533 schiebt zwischen Mechtild und Sophie II. eine Aebtissin Judith ein, die er im Jahre 1319 regieren lässt, und stützt sich auf eine Urkunde vom Jahre 1319, in welcher erzählt wird, dass eine Judith »ecclesiae saecularis Gandershemensis abbatissa« mit dem Ritter Heinrich von Hardenberg in Streit gelegen habe. Es ist bei dem vorhandenen Quellenmaterial nicht möglich, den wahren Sachverhalt hier mit Gewissheit festzustellen. In einer

Urkunde vom 15. April 1318 wird Sophie als Aebtissin genannt, in einer andern vom Jahre 1319 Judith, in einer zweiten vom Jahre 1319 heisst es nur »unsere Frau die Aebtissin,« in den Urkunden vom Jahre 1321 an heisst die Aebtissin wieder Sophie. Vgl. Harenberg l. c. 809 und 817 f. — Bodo, l. c. II. 339, kennt eine Judith zwischen Mechtilde und Sophie II. nicht. Ihm haben wir uns angeschlossen.

²¹⁾ Graf Johann von Spiegelberg, Engelbrecht von Hardenberg und Hermann von Oldershausen spielten die Vermittlerrolle. Siehe deren Urkunde bei Harenberg l. c. 828.

²²⁾ Die Bulle s. bei Harenberg l. c. 833. — Wir haben hier somit ganz denselben Fall, der sich im Corpus Jur. Can. findet, cap. Dilecta 12 X (I, 33). Hier entscheidet Honorius III. den gleichen Fall in ganz derselben Weise; ja beide Bullen stimmen so gut wie wörtlich mit einander überein. — Excommuniciren, aus der Kirchengemeinschaft ausschliessen kann also eine Aebtissin ihre Untergebenen nicht. Sie hat jedoch anderseits wieder gewisse Verfügungsrechte.

²³⁾ Leibniz l. c. II. 340.

²⁴⁾ Vgl. Harenberg l. c. 517 f; ferner 387 n. 64, 786 n. 25.

²⁵⁾ Die Urkunde s. bei Harenberg l. c. 840. — Auf die Frage nach der Veranlassung zu diesem Ausschliessen aller Witwen vom Eintritte in das Kloster lässt sich eine sichere Antwort nicht geben. Die Vermuthung liegt allerdings nahe, dass die eben verstorbene Aebtissin Judith, mit der das Capitel so viel Streit gehabt hatte, eine Witwe gewesen sei, und dass die Klosterfrauen sich hätten vor ähnlichen herrschsüchtigen Witwen bewahren wollen.

²⁶⁾ Vgl. über diese Neubauten Harenberg l. c. 1632 f.

²⁷⁾ Die Urkunde s. bei Harenberg l. c. 836.

²⁸⁾ Einen Ablassbrief des Bischofs Detmar vom Jahre 1318 s. bei Harenberg l. c. 808 f, einen von Johann XXII. vom Jahre 1324 s. bei Harenberg l. c. 1631. Ebenda ein Ablassbrief mehrerer Bischöfe vom Jahre 1299. Im Jahre 1394 schrieb der Magdeburgische Weibbischof Heinrich einen Ablass aus für die Besucher der Gandersheimer Kirche, vgl. Harenberg l. c. 859.

²⁹⁾ Vgl. Harenberg l. c. 1633 § 5.

³⁰⁾ Die Lehnsherrlichkeit über die im Ambergau gelegene Stadt Bockenem verkaufte Mechtilde an ihren Bruder, den Bischof Heinrich II. von Hildesheim im Jahre 1314. Harenberg l. c. 802; Leibniz l. c. I. 758; Lüntzel l. c. II. 290. Die Zehnten in Denctz verpfändete Judith 1350. Harenberg l. c. 834; Sophie verpfändet unter andern 4 Hufen Landes und 1 Hof vor Banteln und Brügge l. c. 814.

³¹⁾ Die Urkunde Bischof Siegfried's von Hildesheim vom Jahre 1305 s. Harenberg l. c. 797.

³²⁾ Die Urkunde des päpstlichen Gesandten Petrus Duranti s. bei Harenberg l. c. 811 f.

³³⁾ Bodo bei Leibniz l. c. II. 340.

³⁴⁾ Siehe die Urkunde darüber bei Harenberg l. c. 824 f.

³⁵⁾ Otto's Urkunde s. bei Harenberg l. c. 386.

³⁶⁾ So berichtet Bodo bei Leibniz l. c. 339.

³⁷⁾ l. c. 336.

³⁸⁾ So berichtet wenigstens Herzog Wilhelm an Papst Innocenz VI. Harenberg theilt l. c. 386 f. den Brief mit. In den handschriftlichen Anmerkungen, welche das Wolfenbüttler Exemplar der Historia ecc. Gand. enthält, wird aber dieses Schreiben »eine supponirte Charteke« genannt. Vgl. Lüntzel l. c. II. 534. Auffallend ist auch, dass Wilhelms Brief kein Datum trägt.

³⁹⁾ Mechtilde klagte gegen Otto von Lüneburg, Harenberg l. c. 799; Sophie II. gegen Heinrich und Gumbrecht von Wanzleben, Harenberg l. c. 810 f. Judith gegen Werner von Wanzleben, Harenberg l. c. 824.

⁴⁰⁾ Die Bulle bei Harenberg l. c. 835.

